



SG SCHORNDORF ➤ SPORTGEMEINSCHAFT 1846 e.V.

SATZUNG

(Fassung lt. MV 14.10.2019 & redaktionelle Änderung im Vorstand am 10.02.2020)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Schorndorf 1846 e.V." (SG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Reg.-Nr. 280145 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Außendarstellung des Vereins (Farben, Logo, Schriftarten, etc.) wird in einem „Corporate Identity“ Handbuch festgelegt.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerliche Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwendersentschädigung im Sinne des §3 Nr.26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen). Die ordentliche Mitgliedschaft kann als unbefristete **Normalmitgliedschaft** oder als befristete **Projektmitgliedschaft** beantragt werden. Projektmitgliedschaften sind an die Teilnahme an einem Projekt gebunden und werden mit der Genehmigung des Projekts durch den Vorstand erteilt.
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle beantragt oder erfolgt gemäß eines Fusionsvertrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme in den Verein dessen Satzung und Ordnungen an.

2. Der Vorstand oder die von diesem bevollmächtigte Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme; es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstands bzw. des Ehrenrats durch den Hauptausschuss als Ehrenmitglieder oder auf Vorschlag des Ehrenrates und des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Die befristete Mitgliedschaft von Projektmitgliedern endet durch Ablauf gemäß Aufnahmeantrag. Eine zusätzliche schriftliche Erklärung ist nicht erforderlich. Eine Projektmitgliedschaft dauert mindestens drei Kalendermonate.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand nach Anhörung des Ehrenrats beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss binnen 14 Tagen nach Zustellung zu.
6. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
7. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt bei Austritt ihr Amt; sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 6

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.
2. Die Beiträge der Projektmitglieder werden durch den Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
5. Umlagen nach Ziffer 1 und 3 können von der Mitgliederversammlung bis zu einer Höhe von maximal des Dreifachen eines Jahresbeitrages festgelegt werden.
6. Gegen Beiträge kann ein Mitglied weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es liegt eine titulierte Forderung gegen den Verein vor.
7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
8. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportversicherung des WLSB. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.
3. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Projektmitglieder haben keine Stimmrechte und kein aktives oder passives Wahlrecht.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
6. Die Rechte der Vereinsjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt. Die Vereinsjugend bilden alle Jugendmitglieder und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit Tätigen. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendvollversammlung verabschiedeten Jugendordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand
- der Jugendausschuss
- der Ehrenrat.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorstandsvorsitzende/n, bei Verhinderung durch eine Stellvertretung, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der einzelnen Abteilungen
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vereinsjugendleitung und der Geschäftsführung)
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 6 der Vereinssatzung
 - Genehmigung von Investitionen über 50 000 € im Einzelfall
 - Beratung und Beschlussfassung über gem. nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung über die Geschäftsstelle beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Zu redaktionellen Satzungsänderungen und Änderungen auf Wunsch des Finanzamts, Amtsgericht oder der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von Protokollführung und Vorstandsvorsitz, bei Verhinderung von einer Stellvertretung, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 2.

§ 11

Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertretung
- der/die Vereinsjugendleiter/in.

2. Dem Hauptausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- die Bestätigung der Jugendordnung
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art.

3. Der Hauptausschuss ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte einzuberufen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden. Wird nach §12 Abs.8 Satz 7 der/die Geschäftsführer/in zum Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB berufen, besteht der Vorstand aus sechs Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder über 18 Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind
7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitglieder in den Vorstand kooptieren und Ausschüsse bilden.
8. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet wird. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses angestellt. Dem/der Geschäftsführer/in kann stets widerruflich ein Sitz und eine Stimme im Vorstand verliehen werden. Das Stimmrecht ruht in den Fragen, die das Anstellungsverhältnis betreffen. Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in als „besonderen Vertreter“ nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben und der Umfang der Vertretungsvollmacht sind in der Bestellung festzulegen. Der/die Geschäftsführer/in kann vom Vorstand auch als zusätzliches Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB berufen werden.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein durch Beschluss des Hauptausschusses eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung geben.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet werden.
2. Die Abteilung wird geleitet durch:

- den/die Abteilungsleiter/in
- den/die Stellvertreter/in
- den/die Kassenwart/in
- den/die Jugendvertreter/in
- den/die Schriftführer/in
- Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind.

Der/die Abteilungsleiter/in erhält besondere Vertretungsmacht gem. § 30 BGB für abteilungsbezogene Rechtsgeschäfte im Rahmen der Finanzordnung.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen zukommenden Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer Einnahmen eingehen. Die Kassenführung kann von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen sowie den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr dem Vorstand vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen (vgl. § 6 Ziffer 4) und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter/innen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von € 3 000 im Einzelfall eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Satzung und Ordnungen gelten im Übrigen analog für die Abteilungen.

§ 15

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem/der Vereinsjugendleiter/in
 - dem/der Vereinsjugendsprecher/in
 - den Jugendvertretern der Abteilungen.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

3. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit, die Mitbestimmung und Mitverantwortung Jugendlicher zu fördern.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Die Vereinsjugend, vertreten durch den Jugendausschuss, führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem/der Ehrenratvorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von Hauptausschuss gewählt. Der Ehrenrat ist nicht im Hauptausschuss vertreten.
2. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§17

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gem. § 5 Ziff. 3 der Satzung

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Kassenprüfung. Die Kassenprüfung besteht aus mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfung prüft die Kassenführung sachlich und rechnerisch und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss die Kassenprüfung zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Kassenprüfung die Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
6. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Beschlussfassung ist § 9 maßgebend.
3. Für den Fall der Auflösung kann die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Bestimmungen des BGB über die Liquidation.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schorndorf oder einer anderen, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden steuerbegünstigten Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zu. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.10.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle früheren Satzungen.